

Beitragsordnung der D L G - DIALOG Lohnsteuerzahler - Gesellschaft Lohnsteuerhilfeverein e. V.

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 EUR (incl. MwSt.). Sie wird einmalig bei Eintritt in den Verein erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt **300,00 EUR** (incl. MwSt.) und ist ein Jahresbeitrag. Die Beiträge werden nur zur Deckung der laufenden Ausgaben durch den Verein erhoben. Der Beitrag wird am 1. Januar jeden Jahres fällig.

Der Mitgliedsbeitrag kann aus sozialen Aspekten abgestuft werden.

Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle, die bei einem rückwirkenden Vereinseintritt auch für diese Jahre maßgeblich ist:

Basisbeitrag	50,00 Euro (inkl. MwSt.)
Steigerungsbeitrag <u>pro volle 1.000,00 Euro</u>	2,00 Euro (inkl. MwSt.)

Beitragsbemessungsgrundlage für die Höhe des Beitrages sind die Bruttoeinnahmen:

diese bilden alle steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich Renten und Unterhaltszahlungen, versteuerter Arbeitslohn aus Mini-Jobs und pauschal versteuerte Arbeitsgeberleistungen und steuerfreie Stipendien, Kindergeld, Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Kranken-, Eltern-, Mutterschaftsgeld, usw.) sowie ausländische Einnahmen des Mitglieds. Bei zusammenveranlagten Eheleuten / Lebenspartnern gelten die entsprechenden Einnahmen beider Mitglieder.

3. Für Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden oder aus anderen Gründen keine Einkommensteuererklärung abzugeben haben (z.B. Wehrdienst, Langzeitarbeitslose), besteht die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft. Der Beitrag für die ruhende Mitgliedschaft beträgt 10,00 EUR (incl. MwSt.).
4. Weitere Abstufungen sind nur in Härtefällen möglich und gegenüber dem Vorstand zu begründen.
5. Der Beitrag ist zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins auch dann zu entrichten, wenn die Dienstleistungen des Vereins nicht in Anspruch genommen werden.
6. Wird der Mitgliedsbeitrag – nach Beitragsfälligkeit und Zahlungsaufforderung – nicht gezahlt, ist grundsätzlich ein Mahnverfahren durchzuführen (Punkt 3 des Gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30. Mai 1990). Im Mahnverfahren wird der ungekürzte Jahresmitgliedsbeitrag fällig. Zuzüglich wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR (incl. MwSt.) erhoben.
7. Für Zusatzleistungen wie Anträge auf Kindergeld oder Eigenheimzulage usw. wird kein besonderer Beitrag erhoben.
8. Die Beitragsordnung ist gültig ab 01. Januar 2018 und ist in den Beratungsstellen auszuhängen.

Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 04.11.2017 geändert und bestätigt.